

A-B-B-A

Achimer Bürger helfen Bürgern in Achim e. V.

Entgeltregelung (gültig ab 01.01.2013)

1. Hilfeleistung

Die Gewährung von Hilfe - § 2.2 der Satzung - sowie Verwaltungs- und Vorstandstätigkeit für den Verein erfolgen unentgeltlich, jedoch erhält das betreffende Mitglied für die von ihm geleistete Tätigkeit eine Gutschrift in Form von Punkten. Für jede geleistete angefangene halbe Stunde wird ein Punkt gutgeschrieben. Für den Weg der Helfer/in zum/zur Hilfeempfänger/in, der in der einfachen Strecke weiter als ca. 1 km ist, wird für hin und zurück insgesamt 1 Punkt gutgeschrieben bzw. belastet. Für den Bürodienst entfällt der Wegepunkt.

Gutgeschriebene Punkte dienen ausschließlich zur Verrechnung mit in Anspruch genommenen Hilfeleistungen des Vereins. Sie sind auf andere Familienmitglieder übertragbar, soweit die begünstigten Personen ebenfalls Mitglied des Vereins sind. Mit Zustimmung des Vorstandes können Zeitgutschriften an andere Mitglieder gespendet werden. Die Zeitgutschriften verfallen bei Auflösung des Vereins.

Fahrtkosten der Helfer/innen sowie ihre sonstigen tatsächlichen Auslagen werden im Rahmen der Nummer 3 dieser Regelung erstattet.

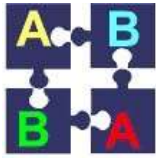
2. Empfang der Hilfe

Ein Anspruch auf Erhalt von Hilfe besteht nicht, doch wird sich der Verein bemühen, erbetene Hilfe in die Wege zu leiten, sofern Vereinsmitglieder zur Hilfeleistung zur Verfügung stehen.

Hilfe können nur solche Mitglieder erhalten, die durch Alter, Krankheit oder sonstige Notlagen hilfsbedürftig sind.

Der Empfang von Hilfe ist unentgeltlich, soweit der Empfänger in entsprechender Höhe über Punkte verfügt, die sodann verrechnet werden. Verfügt der Empfänger nicht über die erforderlichen Punkte oder reichen diese nicht aus, so hat er dem Verein € 1,- je Punkt, mindestens aber € 2,- als Grundbetrag zu zahlen. (siehe auch Berechnungsmuster am Ende dieser Regelung)

Außerdem erstattet der/die Hilfeempfänger/in die Fahrtkosten und sonstigen Auslagen gem. Nummer 3 dieser Regelung.



3. Fahrtkosten

An Fahrtkosten haben die Hilfeempfänger/innen den Helferinnen und Helfern bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, auch die Anfahrt zum/zur Hilfeempfänger/in bzw. die Rückfahrt.

Bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeuges wird eine Pauschale in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer berechnet, die der Fahrerin oder dem Fahrer in vollem Umfang ausgezahlt wird.

4. Bezahlung

Die Hilfeempfänger zahlen die fälligen Beträge direkt in bar an die Helfer. Die Helfer rechnen die Beträge im Büro ab. Das Büro zahlt dann die evtl. angefallenen Fahrtkosten an die Helfer aus. Die Abrechnung der Kosten sollte zeitnah erfolgen. Insbesondere bei mehrfacher Hilfe könnten Hilfeempfänger zu zahlende Beträge einschl. Kostenerstattung nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsbüro direkt an den Verein zahlen, der ggf. den Helfern dann die Fahrtkosten erstattet.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich ab 01.01.2013 auf jährlich:

- € 10,00 pro Mitgliedschaft
- € 15,00 pro Familie incl. Kinder (falls für die Kinder ein Kindergeldanspruch besteht)
- € 20,00 pro Verein
- (In Einzelfällen kann der Vorstand über Sonderregelungen entscheiden)

Diese Regelung behält solange ihre Gültigkeit, bis gegebenenfalls eine Neufestsetzung erfolgt.

Berechnungsbeispiel

Zeit	Punkte	EURO
Stunden	Punkte	Euro
½	1	Grundbetrag = € 2,--
1	2	Grundbetrag = € 2,--
1½	3	€ 3,--
2	4	€ 4,--
2½	5	€ 5,--
usw.		